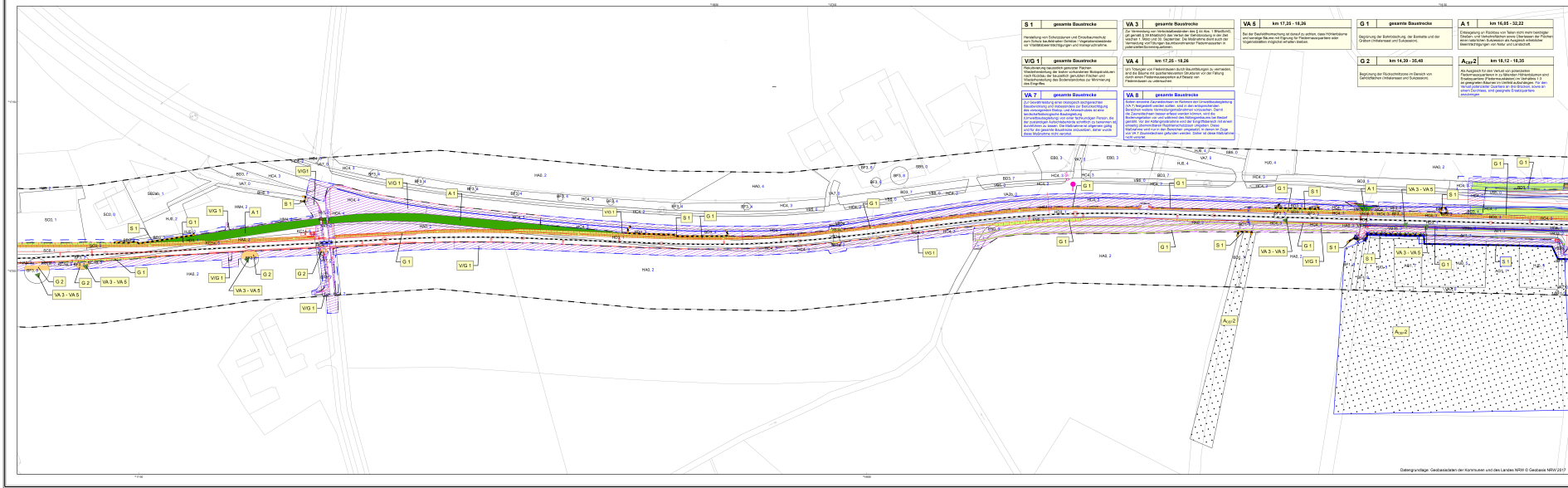
S 1
gesamte Baustrecke
Herstellung von Schutzzäunen und Einzelbaumschutz vom Schutz bedürfenden Gehölzen / Vegetationsbeständen vor Vitalitätsbeeinträchtigungen und Vorratsschutzhaine.
V/G 1
gesamte Baustrecke
Reliefänderung baubedingt geneigter Flächen (Böschungsneigungen) und Ebenheiten (Schlagschatten) nach Rückbau der baubedingt genutzten Flächen und Wiederherstellung des Bodenstandortes zur Minimierung des Eingriffes.
VA 7
gesamte Baustrecke
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Baudurchführung ist eine qualifizierte Baubegleitung des vorhabenbedingten Rodungs- und Arbeitsbandes ist eine berufsfachliche/ökologische Baubegleitung durchzuführen. Diese ist durch eine fachkundige Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen ist, auszuführen zu lassen. Die Baubegleitung ist allgemein gültig für alle Maßnahmen durchzuführen, sofern weder diese Maßnahme noch verzichtet.
VA 3
gesamte Baustrecke
Zur Vermeidung von Verletzungstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt gemäß § 39 BNatSchG das Verbot der Tötung wildlebender Tiere, sofern dies nicht unvermeidbar ist. Die Maßnahme dient durch die Vermeidung von Tötungen der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote.
VA 4
km 17.25 - 18.26
Um Tötungen von Fledermäusen durch Baustellenlogen zu vermeiden, sind die Gehölze vor Beginn der Baumaßnahmen und der Fällung durch einen Fledermausexperten auf Besatz von Fledermäusen zu untersuchen.
VA 8
gesamte Baustrecke
Sofern bauzeitliche Baustellenlichter im Rahmen der Umweltbaubegleitung (VA 7) festgestellt werden sollten, sind in den entsprechenden Bereichen weitere Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Damit die Zauneidechsen dieser Areale nicht verletzt werden, sind die Baustellenlichter mit Reptilienschutzzäunen zu versehen. Der Zaun darf gemäß der Art-für-Art-Begehung durch die Reptilienexpertin nur an einem jeweils abschnittsweise Reptilienschutzzaun umgeben. Diese Maßnahme ist nur in Abstimmung mit der Reptilienexpertin zu Zeiten von VA 7 durchzuführen gefunden werden. Sobald ist diese Maßnahme nicht vorsehe.
VA 5
km 17.25 - 18.26
Bei der Baufeldfreimachung ist darauf zu achten, dass Höhlenbäume nicht gefällt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind Ersatzhabitate möglichst erhalten bleiben.
G 1
gesamte Baustrecke
Begrünung der Bahndämme, der Bankette und der Gräben (mittelarmer und Subsistenz).
G 2
km 14.39 - 35.40
Begrünung der Rückschnittzone im Bereich von Gehölzflächen (mittelarmer und Subsistenz).
A 1
km 16.85 - 32.22
Entwässerung an Rückbau von Teilen nicht mehr benötigter Gleisanlagen, Anpassung der Entwässerung an die geänderte Führung einer natürlichen Subsistenz als Ausgleich entstehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.
A_{CEF} 2
km 18.12 - 18.35
Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren in zu fällenden Höhlenbäumen sind 10 Fledermauskästen (Typ Schwegler 1 FF) in geeigneten Bäumen im Umfeld anzubringen. Vor den Verlust potenzieller Quartiere an den Bäumen, sowie an einem Durchlass, sind geeignete Ersatzquartiere anzubringen.
A_{CEF} 2
A_{CEF} 2
VA 3 - VA 5
VA 3 - VA 5
VA 3 - VA 5